

## §. 1.

**Terminsbestimmungen für die Einreichung und Abnahme der öffentlichen Rechnungen.**

Innerhalb vier Wochen, nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Mandats, sollen für alle öffentliche Kassen, worunter nicht nur Unsere eigene und alle einzelne Landes- sondern auch die Kassen der städtischen und andern Communen, der Handwerker, der Kirchen, Schulen und aller übrigen kirchlichen und milden Stiftungen, namentlich der Almosen- Sterbe- und Wittwen- Kassen begriffen seyn sollen — sofern hierüber nicht schon einzelne Bestimmungen bestehen und von Uns stillschweigend oder ausdrücklich beygehalten worden — sowohl zu Einreichung der jedesmaligen Jahresrechnung nebst Bestandsgehälte und Restenverzeichnis, als zu deren Abhörung von jeder oberauffsehenden Behörde feste Termine in der Maasse bestimmt werden, daß die Jahresrechnungen allemal 6 bis 12 Wochen nach dem Rechnungssehluß einzureichen und eben so 6 bis 12 Wochen nach ihrem Eingange abzuhören und zu justifiziren sind.

## §. 2.

**Strafen gegen säumige Rechnungsführer.**

Wenn ein Rechnungsführer, es sey bey einer Geldkasse, oder bey einer Naturalien-Einnahme, ohne erhaltene Fristverlängerung, die jedoch nur wegen nachgewiesener besondern Hindernisse erteilt werden soll, vierzehn Tage nach dem bestimmten Einreichungstermin die Rechnung nicht übergeben hat, so soll die aufsehende Behörde ihn sofort zur Erlegung von zwey bis fünf Thalern Strafe zum Besten einer milden Stiftung des Landes von Amtswegen anhalten, auch die Einreichung der Rechnung bey Zehn Thaler Strafe binnen anderweilen 14 Tagen aufgeben, bey ferneren Ungehorsam aber nicht nur diese Strafe gleichfalls unnachlässig bestreiben, sondern auch die letzte, nicht über 14 Tage zu erstreckende Frist nur unter Androhung der sofortigen Suspension und Abnahme